

Aktenzeichen: 3 AZR 574/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 22. März 1983

- 3 AZR 574/81 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 4. Dezember 1980

- 13 Ca 6841/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 27. Mai 1981

- 2 Sa 144/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungswort:

Kein Teuerungsausgleich nach Insolvenz des Arbeitgebers

Gesetz:

BetrAVG § 16, § 7; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung

Leitsätze:

1. Der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung ist nicht verpflichtet, die übernommenen Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG an die Kaufkraftentwicklung anzupassen.
2. Hingegen sind Anpassungsklauseln einer betrieblichen Versorgungsregelung auch vom PSV zu beachten.



3 AZR 574/81

2 Sa 144/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
22. März 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und Zilius für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Mai 1981 - 2 Sa 144/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. August 1955 bis zum 30. Juni 1974 als Angestellter bei der L. Maschinenbau GmbH beschäftigt. Diese erteilte 1956 eine generelle Versorgungszusage, die auch für den Kläger galt. Als der Kläger die Altersgrenze erreichte, zahlte ihm seine Arbeitgeberin die in der Ruhegeldordnung vorgesehene Rente in Höhe von monatlich 300,-- DM, und zwar vom 1. Juli 1974 ab. Die Ruhegeldzusage enthält keine Anpassungsklausel.

Am 15. Januar 1976 wurde über das Vermögen der L. Maschinenbau GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Seitdem zahlt die Allianz-Lebensversicherungs-AG als geschäftsführender Versicherer des Versicherungskonsortiums des Beklagten die Rente in Höhe von monatlich 300,-- DM an den Kläger.

Der Kläger ist der Meinung, der Beklagte müsse die von der L. Maschinenbau GmbH geschuldete Betriebsrente nach § 16 BetrAVG anpassen. Diese gesetzliche Pflicht treffe den Beklagten in gleicher Weise wie einen Arbeitgeber. Der Kläger hat sich eine Erhöhung des monatlichen Ruhegeldebetrages um 109,50 DM errechnet. Er hat demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn über die monatlich von der Allianz-Lebensversicherungs-AG gezahlten 300,-- DM hinaus, beginnend mit dem 1. Februar 1977 monatlich weitere 109,50 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

In der Berufungsinanz hat der Kläger hilfsweise noch beantragt,

über eine angemessene Rentenerhöhung per 1. Februar 1977 nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, er sei zur Prüfung und Anpassung der Pension des Klägers nicht verpflichtet. Die Ruhegeldzusage sehe eine solche Anpassung nicht vor. Die gesetzliche Prüfungs- und Anpassungspflicht des § 16 BetrAVG erstrecke sich nicht auf solche Betriebsrenten, die vom Beklagten übernommen werden müßten.

- 3 -



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, die das Klageziel weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, die Rente des Klägers an die Kaufkraftentwicklung anzupassen.

1. Der Kläger hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Anpassung seiner Betriebsrente. Der Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSV) wird von § 16 BetrAVG nicht erfaßt.

a) Nach § 16 BetrAVG ist bei der dreijährigen Anpassungsprüfung die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Wenn diese eine Anhebung der Betriebsrenten nicht erlaubt, muß der Arbeitgeber keinen Teuerungsausgleich leisten. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats entfällt die Anpassungspflicht nicht erst bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG. Bei der dreijährigen Überprüfung geht es nämlich nicht um die Kürzung oder Streichung von Versorgungsrechten, sondern nur um die angemessene Verteilung der Teuerungslast (BAG 35, 301, 305 = AP Nr. 13 zu § 16 BetrAVG, zu I der Gründe). Dabei spielt die Ertragslage des Unternehmens eine wesentliche Rolle, weil die betriebliche Altersversorgung auch auf dem Gedanken beruht, daß der Pensionär am Ertrag des Unternehmens teilhaben soll, zu dessen Grundlagen er mit seiner Arbeit beigetragen hat (BAG 25, 146, 167 = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung, zu B V 6 der Gründe). Gerät ein Unternehmen in so große wirtschaftliche Schwierigkeiten, daß es nicht nur die Anpassung verweigern, sondern darüber hinaus Versorgungsleistungen ganz oder teilweise einstellen muß, so kann nach der Regelung des § 16 BetrAVG ein Teuerungsausgleich erst recht nicht in Betracht kommen.

Wollte man dem Kläger folgen, ergäben sich Wertungswidersprüche, die mit dem Gesetz nicht vereinbar sind. Die Versorgungsberechtigten eines zahlungsfähigen Unternehmens mit schlechter



Ertragslage müßten größere Opfer bringen, als ihnen bei einer Insolvenz oder wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens abverlangt werden könnten. Sie hätten im Notfall Anspruch auf eine kaufkraftgesicherte Rente, während sie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die keine Notlage bewirken, die Entwertung ihrer Versorgungen hinnehmen müßten. Pensionäre, deren Arbeitsplätze ja nicht mehr betroffen sind, wären dann an einem schnellen Zusammenbruch des Unternehmens mehr interessiert als an einem langwierigen Sanierungsprozeß. Das kann nicht der Sinn der Insolvenzversicherung sein (im Ergebnis ebenso: Höfer, Festschrift für Hilger/Stumpf, 1983, S. 329, 331; Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl., § 16 Rz 218; Paulsdorff bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 7 Rz 24, beide mit weiteren Nachweisen).

b) Der Kläger ist der Ansicht, die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers könne nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr maßgebend sein. Das ist jedoch nicht überzeugend, weil andere Vergleichsmaßstäbe fehlen.

Die wirtschaftliche Lage des Trägers der Insolvenzversicherung ist kein geeignetes Mittel, weil sich dessen Finanzierung ausschließlich nach dem Umfang der Leistungspflicht richtet. Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden gemäß § 10 BetrAVG durch Beiträge aller versorgungspflichtigen Arbeitgeber aufgebracht, so daß wirtschaftliche Schwierigkeiten des PSV nicht in Betracht kommen. Deshalb wurde im Schrifttum die Auffassung vertreten, maßgebend sei die Leistungsfähigkeit der gesamten Wirtschaft oder einer Branche (Harald Bogs, AuR 1975, 161, 164). Das wäre jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend bemerkt, ein völlig neues Anpassungskriterium, für das im Gesetz jeder Anhalt fehlt. Praktisch ergäbe sich eine Indexierung, die ersichtlich dadurch vermieden werden soll, daß § 16 BetrAVG nur eine Anpassungsprüfung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers vorschreibt.

Auch in diesem Zusammenhang zeigt ein Blick auf die widersprüchlichen Ergebnisse, daß eine Anpassungspflicht des PSV den Vorstellungen des Gesetzgebers widerspräche. Käme es nämlich auf die gesamtwirtschaftliche Lage an, müßten auch diejenigen Arbeitgeber, die ihrer eigenen Belegschaft wegen wirtschaftlicher



Schwierigkeiten keinen Teuerungsausgleich zubilligen können, dennoch durch Beiträge zum PSV gewährleisten, daß die Arbeitnehmer anderer, bereits zusammengebrochener Unternehmen einen Teuerungsausgleich erhalten. Dieses unverständliche Ergebnis ist nur zu vermeiden, wenn man ausschließlich die wirtschaftliche Lage des einzelnen versorgungspflichtigen Arbeitgebers berücksichtigt, wie es dem Wortlaut des Gesetzes entspricht.

c) Damit erweist sich der Insolvenzschutz als lückenhaft. Versorgungsberechtigten Arbeitnehmern kann es nicht völlig gleichgültig sein, ob an die Stelle des ursprünglichen Versorgungsschuldners der PSV tritt. Mit dem Schuldnerwechsel verlieren sie die Aussicht auf einen Teuerungsausgleich; ihre Rente wird einer Entwertung durch die steigende Preisentwicklung ausgesetzt. Aber für einen weitergehenden Insolvenzschutz enthält das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung keine Grundlage.

Das bedeutet nicht, daß der PSV in keinem Fall und unter keinen Umständen auf die Entwicklung der Kaufkraft reagieren müßte. Der Senat hat die Pflicht zu einem angemessenen Teuerungsausgleich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben abgeleitet, die das gesamte Zivilrecht beherrschen (BAG 25, 146, 159 = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt – Geldentwertung, zu B II 4 b der Gründe). Diese Grundsätze werden allerdings durch § 16 BetrAVG konkretisiert, so daß eine richterliche Rechtsfortbildung jetzt nicht mehr in Betracht kommt. Immerhin zeigt die deutsche Geschichte, daß Inflationsraten vorstellbar sind, die eine so große Not verursachen, daß auch der Träger der Insolvenzversicherung daran nicht mehr vorbeigehen könnte. Das setzt jedoch ungewöhnliche Entwicklungen voraus, die zu erörtern keine Veranlassung besteht.

2. Auch eine vertragliche Anpassungspflicht des Trägers der gesetzlichen Insolvenzversicherung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

a) Dem Kläger ist allerdings zuzugeben, daß Anpassungsentscheidungen des PSV denkbar sind, wenn die Versorgungszusage das vorsieht. Eine Anpassungsklausel, die zu einer Dynamisierung der Betriebsrente führt, ist auch vom Träger der gesetzlichen



Insolvenzversicherung zu beachten. Ist dazu eine Ermessensentscheidung erforderlich, muß der PSV im Insolvenzfall anstelle des zahlungsunfähigen Arbeitgebers den Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen (BAG AP Nr. 3 zu § 7 BetrAVG mit zustimmender Anmerkung von Weitnauer).

Auf eine derartige Anpassungsklausel kann sich der Kläger jedoch nicht mehr berufen. Die generelle Versorgungsregelung, auf die seine Versorgungszusage Bezug nimmt, sieht nur eine feste Betriebsrente in Höhe von monatlich 300,-- DM vor.

b) Das Landesarbeitsgericht kommt zwar zum gleichen Ergebnis, hält dies aber für unbefriedigend, weil Versorgungsberechtigte mit einer vertraglichen Anpassungsklausel besser abgesichert sind als diejenigen Pensionäre, die auf § 16 BetrAVG vertrauen mußten. Diese Bedenken kann der Senat nicht teilen. Der Umfang der insolvenzgeschützten Ansprüche richtet sich stets nach der Versorgungszusage. Pensionäre mit einem hohen Rentenanspruch sind auch im Insolvenzfall besser gestellt als diejenigen, die sich nur auf eine geringfügige Versorgungszusage berufen können. Das muß auch für vertragliche Anpassungsklauseln gelten (ebenso Weitnauer in Anmerkung zu AP Nr. 3 zu § 7 BetrAVG).

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Sponer

Zilius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)